

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 196, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Evangelische Religion und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender Spiegelstrich ergänzt:

„- die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen zu sozialer Gerechtigkeit, friedlichem Zusammenleben und nachhaltigem Handeln.“

2. In Abs 2 lautet der sechste Spiegelstrich nunmehr:

„- religiöse und ethische Lernprozesse altersangemessen und unter Berücksichtigung entwicklungs-psychologischer Konzepte didaktisch und methodisch planen und gestalten zu können, einschließlich der Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit digitalen Medien und Lehrformen sowie einer medienpädagogischen Kompetenz,“

3. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls UF ER 14 lautet nunmehr:

„Schulpraxis

3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Evangelische Religion:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

2. Im Modul UF ER 11 wird in den Modulzielen folgender letzter Satz ergänzt:

„Je nach Wahl der Studierenden gehören dazu auch die fachliche Auseinandersetzung mit Themen der Nachhaltigkeit, sowie die Entwicklung digitaler Kompetenzen.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird entsprechend angepasst.

(4) Anhang 4

1. Folgender Anhang 4 wird ergänzt:

„Anhang 4 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren und hierfür die vereinbarten Mobilitätsabkommen im Rahmen des Erasmus+ Programms zu nutzen. Das zweite Studienjahr eignet sich besonders gut für einen Auslandsaufenthalt.“

(5) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r